

VEREIN DER FREUNDE DES GESCHWISTER-SCHOLL-GYMNASIUMS LUDWIGSHAFEN E.V.

SATZUNG

§ 1 Der Verein der Freunde des Geschwister-Scholl-Gymnasiums e.V., Sitz in Ludwigshafen am Rhein, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953, und zwar durch

ideelle und materielle Zuwendungen des Geschwister-Scholl-Gymnasiums Ludwigshafen, insbesondere durch zusätzliche Beschaffung von Lehr- und Anschauungsmaterial, Bereitstellung von Zuschüssen zur Ausgestaltung der Schulräume und zu den Veranstaltungen, die dem unmittelbaren Interesse der Schule dienen oder den engeren Kontakt zwischen Eltern, Schülern, ehemaligen Schülern und der Schule zum Ziele haben.

§ 2 Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 4 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger, der es im Sinne des Vereins zu verwenden hat.

§ 5 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitglieder des Vereins können und sollen alle Schulleitern, die Lehrer und die ehemaligen Schüler der Schule werden. Außerdem können auch andere Personen Mitglied werden, soweit sie bereit sind, den Vereinszweck zu fördern.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Die Austrittserklärung kann nur unter Einhaltung einer Vierwochenfrist zum Jahresende erfolgen. Der Vorstand kann nach Anhörung des Beirates den Ausschluß eines Mitglieds, das den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, das Ansehen des Vereins gefährdet oder trotz Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachkommt, zum Ende des laufenden Jahres aussprechen.

§ 7 Jedes Mitglied hat das Recht, zur Förderung des Vereinszweckes Vorschläge und Anregungen an den Vorstand zu richten, die der Vorstand weiter verfolgen wird.

§ 8 Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Jahresbeitrag zu zahlen. Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden festgesetzt. Für Beiträge und Spenden können Bescheinigungen zur Vorlage beim Finanzamt auf Verlangen ausgestellt werden.

§ 9 Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der Beirat
3. die Mitgliederversammlung

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen aus ihren Reihen gewählt. Die Wahl kann ausnahmsweise bei Wahrung des Stimmrechtes aller Mitglieder auch brieflich erfolgen.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassierer und dem Schriftführer und drei weiteren Mitgliedern.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden, oder bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter, zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 1 und 2 BGB sind der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

§ 10 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung obliegen.

Der Vorstand muß mindestens zweimal im Jahr zu einer Sitzung zusammentreten, die vom Vorsitzenden einzuberufen ist. Über die Sitzung des Vorstandes ist Protokoll zu führen. Die Protokolle sind 5 Jahre aufzubewahren.

Der Vorstand verwaltet das Vermögen und beschließt die Verwendung der Mittel im Benehmen mit der Schulleitung und nach Anhörung des Elternbeirates.

§ 11 Dem Beirat gehören der Schulleiter, der Schulsprecher, sowie der Vorsitzende des Elternbeirates bzw. die jeweiligen Vertreter an. Die Mitglieder des Beirates sind zu den Vorstandssitzungen einzuladen.

§ 12 Der Beirat berät den Vorstand und hat das Recht, Vorschläge für die Mittelverwendung zu machen.

§ 13 Die Amtsführung innerhalb des Vereins erfolgt ehrenamtlich.

§ 14 Die Mitgliederversammlung findet mindestens alle 2 Jahre statt. Der Vorsitzende muß die Mitglieder mindestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einladen. Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäfts- und Kassenbericht des Vorstandes entgegen und entscheidet über die Entlastung des Vorstandes. Sie beschließt – unbeschadet der Bestimmung im nachstehenden Abs. 4 – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.

Über Satzungsänderungen, über die Auflösung des Vereins und über Änderungen des Vereinszwecks beschließt die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

- § 15 Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muß an den Vorstand gerichtet werden, der ihn den Mitgliedern zustellt. Nach Zustellung ist alsbald eine Mitgliederversammlung anzuberäumen, die über den Antrag auf Auflösung entscheidet.
- § 16 Die Satzung tritt durch Annahme durch die Mitgliederversammlung und nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Tag des Inkrafttretens ist der 29.02.1972.

Ludwigshafen am Rhein, den 29.02.1972

gez. Dr. Marcel Münster
(1. Vorsitzender)

gez. Sigrid Balthasar
(2. Vorsitzende als Stellvertreterin)

gez. Dr. Gerhard Wellenreuther
(Kassierer)

gez. Werner Baierweck
(Schriftführer)

gez. Fritz Rheinstadler
(Vorstandsmitglied)

gez. Gerda Lampert
(Vorstandsmitglied)

gez. Alfred Glatzer
(Vorstandsmitglied)

Der Verein wurde gemäß vorstehender Satzung am 26.04.1972 unter VR 1355 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein eingetragen.